B.

Zoll-

und

Verbrauchs-Steuer-Ordnung.

Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

Uebersicht des Inhalts.

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

1) Orte, wo eine besondere Aufsicht statt findet
a) Grenzbezirk } §§. 1. 2.
b) Zollstraßen und Nebenwege. . . . . §§. 3. 4.
c) Transport im Grenzbezirk
aa) auf Zollstraßen } . . . . . §. 5.
bb) auf Nebenwegen
aaa) zu Lande und auf Binnengewässern } . §. 6.
bbb) am Seestrande . . . . . §. 7.
cc) Beschränkung desselben auf die Tagesstunden §. 8.
2) Aufsichtsbehörden
a) zur Grenzaufsicht
aa) Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher } §. 9.
aaa) Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung . . . . . §. 10.
bbb) Befugnisse der Hauptzollämter
Nebenzollämter 1ster Klasse
Nebenzollämter 2ter Klasse
Kontrollämter } . . §. 11.
Grenzaufseher . . . . . §. 12.
bb) durch Polizei- und Forstbeamte . . . . §. 13.
b) zur Aufsicht im Innern
durch Steuerämter 1ster Klasse
durch Steuerämter 2ter Klasse } . . . . . §. 14.
3) Verfahren bei Ausübung der Aufsicht
a) über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen } . . . §. 15.
b) im Grenzbezirk
aa) bei Transporten
durch Erforderung besonderer Legitimation } . §. 16.
bb) beim Betriebe der Gewerbe . . . . . §. 17.
c) wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind
aa) Waarenverschluß } §. 18.
aaa) was darunter verstanden wird
bbb) wenn er statt findet . . . . . §. 19.
ccc) und wie er anzulegen ist . . . . . §. 20.
ddd) Kosten desselben . . . . . §. 21.
eee) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses §. 22.
bb) Waarenrevision
aa) Zweck derselben
allgemeine Revision
besondere Revision } . . . . . §. 23.
bbb) Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision . . . . . §. 24.
ccc) Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf
bei Transitogut
bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren beim Ausgange } §. 25.
cc) Begleitscheine
aaa) Zweck } . . . . . §. 26.
bbb) und wesentlicher Inhalt derselben . . §. 27.
ccc) Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine . . . . . §. 28.
ddd) Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey §. 29.
eee) Erleichterungen hierbei . . . . . §. 30.
fff) Verfahren mit den Begleitscheinen
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist } §. 31.
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird. . . . . §. 32.
wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß . . . . . §. 33.
dd) Packhöfe
aaa) Erklärung was Packhöfe } . . . . §. 34.
Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld
bbb) Regeln, wem das Niederlagerecht und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist } §. 35.
ccc) Ausnahmen hiervon für den Zoll
in den Handelsplätzen an und links der Oder } §§. 36—39.
für den Speditionshandel von Stettin insbesondere . . . . . §. 40.
für Handelsplätze links der Weser . . §. 41.
ddd) Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen,
die Eigenthum des Staats sind . . . §. 42.
die Privateigenthum sind . . . . . §. 43.
eee) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager . . . . . §. 44.
fff) Verfahren auf den Packhöfen
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen } §. 45.
bei der Revision von Waaren
die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden } §. 46.
die vorerst am Abladeorte bleiben . §. 47.
bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager . . . . . §. 48.
Besondere Packhofsreglements . . . . §. 49.
Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren . . . . . §. 50.
Verfahren mit unabgeholten Waaren
deren Eigenthümer unbekannt ist
deren Eigenthümer bekannt ist } §. 51.
ggg) Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll
und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst } §. 52.
ee) Privatlager
aaa) was unter dieser Benennung verstanden wird } §. 53.

bbb) wem Privatlager gestattet werden . §. 54.
ccc) Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen . . . . . §. 55.

II. Erhebung der Steuern.

1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße
a) Versteuerung nach Gewicht
aa) Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung
des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben } §. 56.
bb) Thara
aaa) verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren . . . . . §. 57.
bbb) Ausmittelung derselben bey Entrichtung der Verbrauchsteuer durch den Tharatarif
durch unmittelbare Verwiegung } §. 58.
b) Versteuerung nach Maaßen für Flüßigkeiten
aa) bei der Verzollung } §. 59.
bb) bei Entrichtung der Verbrauchssteuer §. 60.

2) Steuerpflichtigkeit.
a) Von welchen Waaren Steuer erhoben wird
aa) allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren } §. 61.
bb) Ausnahmen hiervon
aaa) bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs
Fälle worin Statt findet
ein Erlaß aller Einfuhrabgaben } §. 62.
eine Ermäßigung der Eingangsgefälle §§. 63. 64.
ein Erlaß der Verbrauchssteuer . . . §. 65.
bbb) bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren
in Schiffen
die einen Nothafen suchen } §. 66.
deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist . . . . . §. 67.
die Winterlager halten . . . . . §. 68.
ccc) wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare . . . §. 69.
b) wo die Steuer zu entrichten ist
aa) allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern } §. 70.
bb) Ausnahme hiervon
aaa) für den Zoll
Fälle worin sie Statt finden } . . §. 71.
Bedingungen dabei . . . . . §. 72.
bbb) für die Verbrauchssteuer
Fälle worin sie Statt finden } . . . §. 73.
Bedingungen dabei . . . . . §. 74. 75.
c) Besondere Begünstigung des Meßguts . . §. 76.

3) Verfahren bei der Versteuerung
a) allgemeine Vorschriften
aa) für eingehende Waaren
aaa) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar
oder nach vorgängiger Anmeldung bei den etwa vorliegenden Ansageposten . . } §. 77.
bbb) Declaration bei dem Grenz-Zollamte
mündliche Declaration } §. 78.
schriftliche Declaration
Inhalt derselben } . . . . . §. 79.
Ausfertigung derselben . . . . . §. 80.
ccc) Revision auf den Grund der Declaration und Versteuerung in Folge derselben
in wiefern die Revision abgelehnt werden kann } §. 81—83
Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens . . . §. 84.
ddd) Abfertigung nach vollständiger Versteuerung
Quittungen } §. 85.
Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenzbezirke . . . . . §. 86.
eee) Anmeldung bei dem Kontrollamte
bei Landtransporten } . §. 87.
bei Wassertransporten . . . . . §. 88.
fff) Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens:
wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. blos der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird } §. 89.
wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden . . . . . §. 90.
bb) für ausgehende Waaren
aaa) wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird
am Absendungsorte
im Kontrollamte
im Grenz-Zollamte } §. 91.
bbb) wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist
vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises } §. 92.
wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind §. 93.
b) abweichende Vorschriften für besondere Fälle
aa) Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen } §. 94.
bb) Postgüter
aaa) Ordinaire Posten
inkartirtes Postgut
Passagiergut
bbb) Extraposten
die Reisende führen
die Kaufmannsgüter führen } . . . . §. 95.
cc) Abgabenfreie Gegenstände
aaa) beim Eingange
bbb) beim Ausgange } . . . . §. 96.

dd) Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind . . . §. 98.
ee) inneres Verkehr wobei das Ausland berührt wird } §. 99.
aaa) allgemeine Grundsätze für dasselbe
bbb) deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen } §. 100.
Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut
und auf fremde völlig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll Ausgangszoll } §. 101.
Verbrauchssteuer . . . . . §. 102.
und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen . . . . . §. 103.
ccc) Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern . . . . . §. 104.
ddd) Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern fremdes Gebiet berührt wird . . . . . §. 105.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

1) Bereite Abfertigung . . . . . §. 106.
2) Anständige Behandlung, besonders
a) Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen
b) Ablehnen aller Privatremunerationen oder Geschenke
c) welche auch nicht angeboten werden dürfen } §. 107.
d) Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten
e) Gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen
3) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle §. 108.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten . . . . . §. 109.
2) Zoll- und Steuerverbrechen . . . . . §. 110.
Strafen derselben . . . . . §§. 111. 112.
Schärfung derselben
bei Wiederholungen . . . . . §§. 113—115.
aus erschwerenden Umständen . . . . §. 116.
Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten §. 117.
Theilnehmung an Verbrechen . . . §§. 118. 119.
3) Besondere Vorschriften
a) Pflicht die Steuergesetze zu kennen } . . §. 120.
b) die Waaren bei der Ein- und Ausfuhr gehörig anzuzeigen . . . . . §§. 121. 122.
c) für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirk als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen . . . . . §. 123.
d) Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen blos mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden . §. 124.
e) Wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig . . . . . §§. 125—129.
4) Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren . . . . . §§. 130—138.
5) Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen . . . . . §. 139.
6) Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs verabfolgt . . §. 140.
oder unversteuert anvertrauet werden . . . §. 141.
7) Konkurrenz mehrerer Verbrechen
a) Allgemeiner Grundsatz } . . . §. 142.
b) Strafe konkurrirender Fälschungen wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht } §. 143.
oder der Waarenverschluß verletzt worden §§. 144. 145.
8) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten . §. 146.
9) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte . . . . . §§. 147—151.
10) Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen . . . . . §§. 152—157 und 158.
11) Anwendung dieser Ordnung . . . . . §. 159.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths hiermit wie folgt:

§. 1.

Zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

§. 2.

Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Innland die Binnenlinie.

Anmerk. In Folge der vom 11. Februar 1822. an erfolgten Einrichtung einer Zoll-Linie um die Anhaltischen Länder, haben diese einen Grenzbezirk erhalten, dessen Binnenlinie sich, innerhalb des Regierungsbezirks von Merseburg, von Willerode nach Ritterode, das Vorwerk Rödchen, Großörner, Thondorf, Hübitz, Helmsdorf, am Schlenzebache hin über Heiligenthal, Lochewitz, Zabenstädt, Adendorf und Friedeburg an die Saale zieht, an dem linken Ufer derselben hin an die Rothenburger Fähre und mit derselben über die Saale, dann über Rothenburg, den Weg von diesem Orte hin an die Magdeburger Chaussee und längs derselben über Dornitz und Domnitz hin bis kurz vor dem Gasthofe zum Sattel geht, wo sie sich auf dem Nauendorfer Raine von der Chaussee westlich ab nach Merbitz und dann über Krosigk an die Grenze des Bitterfelder Bezirkes wendet, mit der letztern bis Quetz, dann östlich über Beyersdorf, Glebitz, Renneritz, Holzweißig, Niemegk, Pouch, Erina, Hohenlubast, hierauf nördlich über Niebigke, Mescheide nach Gräfenhaynichen, demnächst mit der Straße von dieser Stadt nach Kemberg und endlich mit der Straße von Kemberg nach Wittenberg an die Elbe zieht.

In diesem Raume finden alle Vorschriften der Zoll-Ordnung ohne Ausnahme Anwendung.

Demnächst ist aber auch durch die Umstellung der Anhaltischen Länder die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, die sämmtlichen links der Elbe gelegenen Landestheile des Merseburger Regierungsbezirks zum Grenzbezirke zu erklären, so daß in dem, obiger Linie westlich gelegenen Theile bis zu dem gegen das übrige Ausland gezogenen Grenzbezirke wegen Legitimation der Waaren ebenfalls die Vorschriften der Zollordnung (§. 6, 16. ꝛc.) in Anwendung kommen. In diesem Theile ist jedoch die Einhaltung bestimmter Zollstraßen nicht allgemein nothwendig, sondern es ist nur der Waarenführer verpflichtet, die in der, seine Waare begleitenden Bezettelung vorgeschriebene Straße einzuhalten. Die Controlle erstreckt sich demnächst nur auf Quantitäten von

½ Cntr. und darüber bei Schnittwaaren, Steingut, Porzellan und kurzen Waaren,
¼ Cntr. u. dar. bei Material- Spezerei- und Conditor-Waaren,
1 Cntr. u. dar. bei andern Waaren, und
20 Quart u. dar. bei Wein, Branntwein, Liqueur und Essig.

Folgende Gegenstände sind der Controlle in diesem Theile gar nicht unterworfen:
Abfälle, rohe Erze, Flachs, Werg, Hanf, Heede, Getreide, Häute und Felle, rohe, rohe Holzwaaren und hölzerne Hausgeräthe, Kalk und Gips, Mehl und Mehlwaaren, Fleischwaaren, Bier, Steinkohlen, Theer, Pech, Thon, gemeine Töpferwaaren und Vieh.

Die Einhaltung der Tagesstunden mit dem Transport der erstgenannten controlpflichtigen Gegenstände ist zwar nicht unbedingt nothwendig; es muß sich aber der Waarenführer, sobald er legitimationspflichtige Quantitäten führt, auf Verlangen der Beamten über den rechtmäßigen Ursprung seiner Waare jederzeit ausweisen, nicht minder Colli von ½ Ctnr. und darüber auf Erfordern eröffnen, um dem Beamten die Ueberzeugung zu gewähren, daß nicht legitimationspflichtige Waaren darin verpackt sind.

§. 3.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

(Amtsblatt der Königl. Reg. zu Merseburg v. J. 1819. S. 170.)

Die Zollstraßen sind an schwarz und weiß angestrichenen Ständern da aufgerichtet, wo die Zollstraßen die Grenzlinie und wo sie die Binnenlinie überschreiten. Die Tafeln enthalten oben den Königl. Adler, und darunter in schwarzer Farbe und in möglichst großer Schrift die Angabe der Straße, nach Maßgabe der Umstände, wie folgt:

Zollstraße zum Haupt-Zollamte N. N., in blaßgelbem Felde;
Zollstraße zum Neben-Zollamte 1ster Classe zu N. N., in blaßblauem Felde;
Zollstraße zum Neben-Zollamte 2ter Classe zu N. N., in blaßgrünem Felde.

Wo sich von der Grenze aus ein Ansageposten vor dem Zollamte befindet, ist die Bezeichnung sogleich auf das Zollamt selbst, mit Bemerkung des Ansagepostens gerichtet, z. B.

Straße zu dem Haupt-Zollamte zu N. N. über den Ansageposten zu N. N.

Kommt der Fall vor, daß eine Straße bei Ueberschreitung der Binnen- oder Grenzlinie nach zwei verschiedenen Aemtern führt, so ist die Straße an der Binnen- oder Grenzlinie als eine solche bezeichnet, die den Verkehr am freiesten läßt, dagegen ist sie an dem Punkte, wo sie sich in der Richtung nach den verschiedenen Aemtern trennt, für eine jede, ihrer Bestimmung nach, von neuem bezeichnet.

Nebenwege, welche von der Zollstraße abgehen, sind nicht als solche bezeichnet, sondern dadurch kenntlich gemacht, daß am Scheidungspunkte die Zollstraße nochmals als solche marquirt ist.

Als verboten sind in Hinsicht auf die Grenz-Zoll-Einrichtung keine Wege bezeichnet, indem alle Zollstraßen bezeichnet, mithin die nicht bezeichneten schon dadurch als Nebenwege kenntlich sind. Es folgt hieraus, daß

1) auf den Straßen, die als solche bezeichnet sind, welche zu einem Haupt-Zollamte führen, alle Waaren-
2) transporte ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden können;
daß Straßen, welche nach ihrer Bezeichnung zu Neben-Zollämtern 1ster Ordnung führen, nur für den Transport solcher Gegenstände offen stehen, welche man Zollämtern dieser Ordnung nach §. 11. der Zollordnung expedirt werden können;
3) daß diejenigen Straßen, auf denen sich die Bezeichnung der Neben-Zollämter zweiter Ordnung befindet, nur für solche Transporte erlaubt sind, welche von den Neben-Zollämtern dieser Ordnung expedirt werden können;
4) daß alle mit der Bezeichnung einer Zollstraße nicht versehenen Wege schon dadurch als Nebenwege kenntlich und für den Transport zollpflichtiger, oder verpackter abgabenfreier Gegenstände, in sofern die Letztern nicht durch einen Legitimationsschein legitimirt werden, verboten sind.

§. 4.

Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

§. 5.

Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

§. 6.

Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;
b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besondern, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande, (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf,) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7.

An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

§. 8.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 9.

Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

§. 10.

Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervor geht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

§. 11.

Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Centner beträgt. Begleitscheine und Ein- und Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

(Erhebungsrolle vom 25. Octbr. 1821 und Verf. des Königl. H. Finanz-Ministerii vom 4. Novbr. 1821)

I. Bei den Neben-Zollämtern 1ster Classe können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit solche belegt sind, nicht über 2½ Thlr. vom Centner betragen. — Bei höher belegten Gegenständen aber findet die Einführung über diese Aemter nur Statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 25 Thlr. betragen.

Diejenigen dieser Aemter hingegen, welchen durch besondere Verfügungen weitere Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse zugetheilt, als vorstehend im Allgemeinen ausgesprochen worden, behalten solche, so lange das Bedürfniß dazu vorhanden, noch ferner.

II. Die Erhebungsbefugnisse der Neben-Zollämter 2ter Classe werden wie folgt bestimmt:

Alle Gegenstände, von welchen die Einfuhrabgaben nicht über einen halben Thaler vom Centner betragen, können sie, ohne Beschränkung in Bezug auf Menge der Objecte, gegen Entrichtung der Gefälle abfertigen.

Gegenstände, welche bis einschließlich 2 Thlr. vom Centner beim Eingange erlegen, ferner Getreide, Vieh, Kalk und Gips, ingleichen den Ausfuhrzoll, können sie bis zur Höhe von 3 Thlr. einschließlich, für einen Transport abfertigen.

Von höher belegten Gegenständen können sie bis zur Höhe von Einem Thaler einschließlich, für einen Transport erheben.

Diejenigen dieser Aemter, welche ausdrücklich nur zur Erhebung der Gefälle von gewissen Gegenständen errichtet worden, bleiben ferner in ihrer bisherigen Verfassung.

Ebenso bleiben auch diejenigen, welche durch besondere Verfügungen autorisirt worden, von gewissen Gegenständen ein Mehreres zu erheben, als nach obigen Bestimmungen zulässig ist, vorläufig noch dazu befugt.

§. 12.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fodern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegen gesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, insofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

(Amtsblatt der Königl. Reg. zu Merseburg vom Jahre 1821. S. 66.)

Wegen des Gebrauchs der Waffen Seitens der Grenz-Aufsichtsbeamten gegen widerspenstige Schleichhändler ist Folgendes bestimmt worden:

1) die durch die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten, Waffen führen;

2) sie solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerk oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuerstelle oder Ortsobrigkeit willig leisten, welche die Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt;

3) bei dem Gebrauche selbst haben die Grenz-Zollbeamten diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deshalb den Gensd'armen in der Instruction vom 30. Decbr. 1820. §. 28. gegeben worden sind und welche, wie folgt, lauten:

§. 28. Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen, im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

§. 13.

Policei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes

zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilde (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

§. 14.

Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Classe gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Steuerämter erster Classe sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Classe dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

§. 15.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe: so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten, bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Communalbehörde zugezogen werden.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang geschehen können.

§. 16.

Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen werden ertheilt:

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenen;
d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen fortgesetzt und neue nur angefangen und betrie-

ben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 18.

Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstructionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

§. 19.

Der Waarenverschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang declarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Wagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverschlusses beschaffen seyn müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instructionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21.

Das Material an Blei, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 22.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weitere Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälle-Berechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist, so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

§. 24.

Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waare in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 25.

Bei Transitogut unterbleibt die specielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat, — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

Die specielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf dem Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

§. 26.

Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsort, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen Statt finden, entrichtet sind;
c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefällerlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28.

Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

§. 29.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 30.

Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb des Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 31.

In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 32.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 33.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalt der Fasttagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 34.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

§. 35.

Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht; diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

36. §.

Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waa-

ren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet sein.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

(Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg vom Jahr 1820 S. 286.)

Die Lagerzeit auf den Zoll für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als einen halben Thaler vom Centner beträgt, ist für die in diesen §. benannten Städte (Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg) bis auf Zwei Jahre verlängert.

§. 37

Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange declarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38.

Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39

Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer andern Packhofstadt declarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

§. 40.

Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu declariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt angerechnet wird.

§. 41.

Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen, so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 42.

Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:
bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,
bei nasser Waare vom Zentner ein Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:
bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen,
bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43.

Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

§. 44.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 45.

Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

§. 46.

Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

§. 47.

Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Reglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waare nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen, so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden, so wie auch bei der Herunternahme der Waare keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besondern Packhofs-Reglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, Statt finden können.

§. 49.

Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

§. 50.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofs-Räume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofs-Regulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

§. 51.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines obern Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunterzunehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52.

Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Packhöfe und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Commune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53.

Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54.

Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

§. 56.

Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 57.

Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten, so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

§. 58.

Dem Abgabentarif, welcher zu dieser Zollordnung gehört, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

§. 59.

Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Declaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sei, so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, insofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen.

§. 60.

Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

§. 61.

Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

§. 62.

Zum Besten des inländischen Gewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Gutes unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

Anmerk. In Absicht der Steuerfreien Wiedereinfuhr auf ausländische Messen und Märkten unverkauft gebliebener einländischen Fabrikate ist durch das Regulativ vom 24. Octob. 1819 im Allgemeinen Folgendes festgesetzt worden: Personen, welche mit ihren eigenen Fabrikaten, unter dem Beding der freien Wiedereinfuhr des unverkauften Theils, ausländische Messen beziehen wollen, müssen zuvor von der Regierung ihres Bzirks einen, jedoch immer nur auf zwei Jahre gültigen Erlaubnißschein, auf welchem die auszuführenden Artikel namhaft gemacht sind, erlangen. Diesen Erlaubnißschein producirt der Inhaber auf dem betreffenden Abfertigungsamte, von welchem darauf die aus und zurückgegangenen Waaren nach Qualität und Quantität vermerkt werden. Wählt der Versender zur Ausgangsabfertigung ein dazu competentes Steueramt im Innern; so werden bei demselben auf den Grund der abgegebenen speciellen Declaration die Waaren revidirt, unter Verschluß genommen und, zur weiteren Abfertigung, an das Grenzamt verwiesen. Dies letztere revidirt die Waaren nur im Allgemeinen, läßt sie verbleiet über die Grenze, behält dagegen das ihm versiegelt zugekommene Verzeichniß und die Anmeldung zurück. Bei der Rückkunft des unverkauften Theils der Waare erfolgt ebenfalls wieder nur eine allgemeine Revision und die Abfertigung mittelst Begleitscheins und Verschlusses an das erste Steueramt zur weitern speciellen Revision. Erfolgt aber die erste Anmeldung bei einem Grenz-Zollamte, so vereinigen sich mit den diesem eigends zukommenden Verrichtungen auch die oben gedachten des Steueramts. Beim Ausgange der Waaren muß übrigens gleich angegeben werden, über welches Amt der unverkaufte Theil zurückgehen soll, damit dorthin zeitig genug Anmeldung und Verzeichniß abgesendet werden kann. Zur Feststellung der Identität der Waare ist es zulässig, daß sie entweder amtlich durch Bleie, Siegel und Stempel, oder durch den Fabrikanten auf eine untrügliche Weise bezeichnet werden.

§. 63.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung die darausgefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

(Amtsbl. der K. Reg. zu Merseburg v. J. 1819. S. 312.)

Bei der Einführung des Rohzuckers Behufs der Fabrikation muß, zur Erlangung der für diesen Fall festgesetzten Ermäßigung der Steuer, der Beweis geführt werden, daß derselbe nicht zur Consumtion, vielmehr lediglich zur Fabrikation bestimmt ist. Zu dem Ende muß die Versteuerung jedesmal auf den Namen der betreffenden Siederei geschehen und von dieser der Hebebehörde eine Bescheinigung abgegeben werden, daß das nach Gewicht und Kollizahl bestimmt anzugebende Quantum Eigenthum der Siederei und von ihr allein zur Fabrikation bestimmt sei. Diese Bescheinigung wird der Steuerbehörde desjenigen Orts, wo das Fabrikenetablissement befindlich ist, zugesandt, und diese attestirt darauf den Eingang im Orte und zur Siederei, zu welchem Ende ihr die Ankunft des Zuckers gemeldet werden muß; alsdann aber ist gedachte Bescheinigung zum Belag der Register, an dasjenige Amt zu übersenden, über welches der Eingang statt gefunden hat.

§. 64.

Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

(Amtsbl. der K. Reg. zu Merseburg v. J. 1820. S. 286.)

Getreide zur Mehl- und Schrootbereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

§. 65.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßre-

geln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

Anmerk. Die Waaren werden beim Eingangsamte nach Art und Menge revidirt, die vollen Eingangsgefälle entweder baar hinterlegt oder sonst dafür Sicherheit geleistet. Beim Wiederausgange der Waaren werden diese auf den Grund der nöthigenfalls zurückgelassenen Proben wiederholt revidirt, und die Gefälle von demjenigen Theil erhoben, welcher, am Gewicht fehlend, im Lande abgesetzt worden ist. Von dem unverkauft zurückgehenden Theile aber wird nur der verminderte Durchfuhrzoll (Abth. 3. der Erhebungsrolle vom 25. October 1821) in Ansatz gebracht.

§. 66.

Güter auf Schiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

§. 67.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

§. 68.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

§. 69.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

§. 70.

Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 71.

Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oder-Ausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser, Königsberg und Elbingen mit Pillau;
2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang elb-auf- und abwärts, mit der Declaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll jetzt nach den Bestimmungen §. 36 — 40 oder künftig nach §. 41 zulässig ist.

§. 72.

In den Fällen von 1—5 des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird, so muß der Waarenführer seine Bestimmung, durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73.

Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendung von Packhöfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird:

a) zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsstadt,
c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtionssteueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b. c. unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74.

In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Declarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle wenn, dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75.

Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76.

Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

Anmerk. Was hierüber durch die Meßordnung vom 8. Juni 1819 bestimmt worden, lautet im Allgemeinen wie folgt: Als Meßgüter werden nur betrachtet: Baumwollen-, Leinen-, Seiden-, Wollen-, Leder-, Pelz-, Eisen-, Kupfer-, Messing- und andere Metall-, Steingut-, Porzelan-, Glas- und sogenannte kurze Waaren. Alle andere Waaren und namentlich die, welche mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, oder beim Eingange nur mit einer Abgabe von 2 Thlr. p. Ctnr. und darunter belegt sind, werden nicht als Meßgüter betrachtet. Beim Eingange der ersteren Waaren wird auf erfolgte Declaration beim Grenz-Zollamte der im Gesetz vom 26. Mai 1818, §. 14 lit. b. festgesetzte verminderte Zollsatz von 12 Gr. für den Cent. Bruttogewicht (3te Abth. der Erhebungsrolle vom 25. October 1821), und am Meßorte ebenfalls 12 Gr. Cour. vom Ctnr. Brutto behufs der Meßunkosten erhoben. Beim Meßsteueramte werden die Waaren nach dem Nettogewicht à Conto genommen, und es erfolgen hierauf die völlig freien Abschreibungen derjenigen Waaren, von denen mittelst gehörig bescheinigten Begleitscheins der Ausgang über die Grenze erwiesen worden ist. Nur von denjenigen Waaren, von welchen der Versand ins Ausland nicht nachgewiesen ist, wird die Steuer, und zwar nur zu $\frac{2}{3}$ des vollen Tarifsatzes, erhoben, der ins Einland abgesetzte Theil unterliegt dagegen gar keiner Controlle. Eben so ist auch mit den einländischen Waaren hinsichtlich der Controlle nichts zu beobachten, nur daß diese sogleich beim Eingange im Thore 2 Gr. Courant vom Ctnr. Brutto zu den Meßunkosten beizutragen haben.

§. 77.

Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll

vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche dahin verwiesen wird.

§. 78.

Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt addressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamtes irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

§. 79.

Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, insofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Declaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

§. 80.

Die schriftliche Declaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht:
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

§. 81.

Besitzt der Waarenführer nicht die erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82.

Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige, unentgeldlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig, so muß er sein gewöhnliches Handzei-

chen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung

In dem Falle zu 2 muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufnehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Declaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amts.

§. 83.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

§. 84.

Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde: so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

§. 85.

Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

§. 86.

Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplicat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurückerhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

§. 87.

Außer der Quittung soll auf dem Duplicat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist, und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 88.

Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplicate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Das Konrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 89.

Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht wer-

den, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

§. 90.

In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittellung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91.

Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in sofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar sein sollten.

§. 92.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsortes entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen: so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtuug der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

§. 93.

Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Straße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenz-Zollamte angemeldet, und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

§. 94.

Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sei.

§. 95.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirke für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

§. 96.

Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenz-Zollamte unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

(Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg vom Jahr 1820. S. 126.)

Die aus dem Auslande eingehenden Poststücke werden, ehe sie an die Empfänger verabfolgt werden, mit dem Siegel des Steueramtes an dem Orte, wo sie zur Abladung kommen, belegt. Jeder Empfänger eines solchen Poststücks ist verbunden, dasselbe dem Steueramte mit unverletztem Siegel zur Revision zu stellen, und, wenn es steuerbare Sachen enthält, diese zu versteuern.

Wer ein Poststück, ohne es zur Revision und Versteuerung zu bringen, öffnet, ist nicht nur schuldig, den höchsten Abgabensatz von dem Gewichts-Betrage desselben, ohne daß ihm der Einwand zusteht, daß es eine geringer besteuerte Sache enthalten habe, zu bezahlen, sondern setzt sich auch dem Anspruche auf Bestrafung wegen begangener Defraudation und Verletzung eines amtlichen Verschlusses aus.

§. 97.

Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

§. 98.

Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in sofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

§. 99.

Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen wie folgt in Ausübung gesetzt werden.

§. 100.

Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen, so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt an der Oder oder Naumburg transitiren.

§. 101.

Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein Behufs des innern Verkehrs entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

Anmerk. Das Verfahren bei Versendung von Waaren aus dem Einlande durch das Ausland wieder nach dem Einlande ist, nach dem Anhange zur Geschäfts-Instruction, vom 12. Janr. 1819 im Allgemeinen Folgendes: Der Waarenführer giebt in der Ausgangs-Zollstelle eine schriftliche Declaration ab, welche Art und Menge der Waaren, deren Verpackungsweise mit Zeichen und Nummern, so wie den Empfänger im jenseitigen Einlande angiebt; das Amt prüft die Angabe, plombirt die Waaren, wenn dies nach der Eigenschaft der Waare zweckmäßig geschehen kann und der Waarenführer es verlangt, bescheinigt den Ausgang, bestimmt am Schlusse, wie lange die Delaration für den Transport durch das Ausland bis zum nächsten Eingangsamte gelten soll, und trägt die Post in ein Notizbuch ein. — Beim Eingangsamte wird die Declaration abgegeben, die Waaren werden nach derselben revidirt, in das Notizbuch eingetragen und mit Legitimationsschein durch den Kontroll-Bezirk abgelassen. Der Verschluß kann übrigens schon im Innern von einem dazu geeigneten Amte angelegt werden, und dann bedarf es beim Ausgangsamte, so wie überhaupt auch beim Wiedereingangsamte nur der Recognition der angelegten Bleye. — Bei ausgangszollpflichtigen Waaren (Wolle, rc.) muß für die Ausgangsabgabe, Sicherheit geleistet, und bei Branntweinen muß vom Ausgangsamte der Alcoholgehalt nach Tralles ermittelt und auf dem Legitimationsatteste angegeben werden.

§. 102.

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische sein, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu declariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenzzollamt Statt finden.

§. 103.

Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

Anmerk. Nach der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821. ist diese Ergänzungs-Abgabe auf 1 Thlr. 10 S. Gr. für den Centner festgestellt.

§. 104.

In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waaren-Verschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

§. 105.

Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in andern Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

§. 106.

Die Steuerbeamten in den sämtlichen Grenzzoll-, Kontroll und Steuer-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokale gegenwärtig seyn.

In den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmitags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§ 107.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Kontroll-Amte ein Beschwerderegister vorhanden sein, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, derer Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitern Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publicum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch

auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

(Amtsblatt der K. R. zu Merseburg v. J. 1819. S. 370.)

Bei der Erstattung zurückzahlender Zoll-Gefälle müssen verfassungsmäßig die von den Zoll- und Steuerämtern darüber ausgestellten Quittungen zum Grunde gelegt werden. — Diejenigen also, welche sich für berechtigt halten, um die Erstattung bezahlter Zoll-Gefälle nachzusuchen, haben ihren desfallsigen Anträgen sogleich die Duplicate der Zoll Declarationen oder die sonst über die erlegten Gefälle erhaltenen Quittungen beizufügen.

Auswärtige werden ihren Zweck eher erreichen, wenn sie einem bekannten Inländer zur Empfangnahme der Antwort auf ihre Gesuche und zur Erhebung der zu erwartenden Restitutionen Vollmacht ertheilen.

§. 109.

Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Declarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

§. 110.

Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20. §. 277. bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen und hinzugefügten Bestimmungen wie sie hier folgen:

§. 111.

Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Confiskation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

§. 112.

Wenn zugleich Zoll- nnd Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammengerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur znr Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114.

Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115.

Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 116.

Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

§. 117.

Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß, wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Confiskation zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

§. 118.

Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119.

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll oder Steuer-Amts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

Wer das Verbrechen auf vorbeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 120.

Wer in seinem Gewerbe reiset, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 121.

Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. (§. 111. und folgende.)

§. 122.

Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 123.

Bei dem Waarentransporte soll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungsamte vor-

übergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124.

Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden.

§. 125.

Wird die zu Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

§. 126.

Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sie doch zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. (Ebendaselbst §. 287.)

§. 127.

Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Contravention nicht überführt werden kann. (Ebendaselbst §. 288)

§. 128.

Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. (Ebendaselbst §. 289.)

§. 129.

Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sei. (Ebendaselbst §. 290.)

§. 130.

Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132.

Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebendaselbst §. 293.)

§. 133.

Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendaselbst §. 294.)

§. 134.

Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebendaselbst §. 295.)

§. 135.

Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Confiskation entrichten. (Ebendaselbst §. 296.)

§. 136.

Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über. (Ebendaselbst §. 297.)

§. 137.

Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebendaselbst §. 298.)

§. 138.

Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebendaselbst §. 299.)

§. 139.

Was jedoch §. 132. und 133. von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Declaration vom 19 October 1812.) doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs-, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 140.

Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt werden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden oder veräußern.

§. 141.

Personen, welchen Waaren unversteuert anvertrauet worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

§. 142.

Concurriren bei einer Contravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20 §§. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 143.

Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder ausführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt un-

richtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144.

Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe betrifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begeht.

§. 145.

Außer diesem Falle zieht die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuer-Contravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 146.

Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 147.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzehn Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148.

Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Contraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgemeines Landrecht. Theil II. Tit. 20 §. 309.)

§. 149.

Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Contravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber den Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen, so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150.

Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgemeines Landr. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151.

Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber

als ein Mörder nach §. 877. Thl. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts bestraft werden. (Ebendaselbst §. 313.)

§. 152.

Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153.

Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenz-Zoll- und Steuerämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Contravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waaren-Confiscation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154.

Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Contravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808. §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publicirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243., 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache, und können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurück gehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung ange-

ordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür competent sind.

Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg v. J. 1820 S. 111.
Die Rekursschriften, welche Angeschuldigte gegen ein Resolut in Steuer-Contraventionen übergeben, müssen immer bei den die Instruction der Sache führenden Behörden, den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, eingereicht werden.

§. 156.

Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil. I. Tit. 51. § 180. und 81., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

§. 159.

Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Auszug

aus

der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Anhang.

§. 243.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landes-Justizkollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244.

Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Cognition zu, unter folgenden Einschränkungen.

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sachen den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Officiere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unterofffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegs-Gericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehen schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunciaten zugezogen seyn.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250.

Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Confiskati nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,

2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und

3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß:
die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251.

Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie gewiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253.

Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunciation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer, auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, um sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verhandlungen zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den concurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Collegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Collegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zueröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sei, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Execution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besonderen Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11. August 1787 (23. August 1815. Beilage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen seiner aus der ersten Denunciation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Name der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung, Theil I. Tit. 51.

§. 180.

Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise- und Polizeibedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welcher sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare; in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so wird mit der Confiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weiteren Anstand verfahren.

§. 181.

Soll aber außer der Confiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Confiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394.

Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.